

Spezielle Laborordnung „Biomechaniklabor“

Fassung vom 22.03.2021 (v1.0)

Laborleitung: Ing. DI_(FH) Dr. Philipp Kornfeind (Zimmer 2.09)
+43 (1) 4277-48884, philipp.kornfeind@univie.ac.at

Labortechniker: Ing. Christian Sukdolak, Bakk. MSc (Zimmer 2.19)
+43 (1) 4277-48890, christian.sukdolak@univie.ac.at

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich dieser speziellen Laborordnung erstreckt sich über das gesamte Biomechaniklabor (Zimmer 2.11) einschließlich der angrenzenden Nebenräume „Tennislabor“ (Zimmer 2.18) und „Digitalisierraum“ (Zimmer 2.19). Ergänzend zur Richtlinie „Allgemeine Labor- und Werkstattordnung der Universität Wien“ (Mitteilungsblatt Nr. 91) regelt dieses Dokument konkrete Zusatzbestimmungen hinsichtlich Zutritt, Durchführung von Experimenten, Nutzung von Gerätschaften, Verhaltensregeln sowie Konsequenzen bei Fehlverhalten im Zuge der Labortätigkeiten. Durch das Betreten des Labors werden die jeweiligen Laborordnungen (allgemein & speziell) zur Kenntnis genommen sowie deren Inhalt zugestimmt.

2. Zutritt

Der Zutritt in das Biomechaniklabor erfolgt mithilfe einer gültigen Chipkarte und ist ausschließlich Personen mit vorgehender Unterweisung gestattet. Die Eingangstüre schließt selbstständig und lässt sich von Innen jederzeit (ohne Chipkarte) mithilfe der Türklinke mechanisch öffnen. Jegliche Manipulationen, welche zu einem blockieren der Türe führen und somit den Schließvorgang verhindern sind strengstens verboten! Bei wiederholtem Zuwiderhandeln kann ein vorübergehendes Zutrittsverbot ausgesprochen werden. Unterweisungen können neben der Laborleitung auch von ausgewählten Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Biomechanik, Bewegungswissenschaft und Sportinformatik durchgeführt werden (die Nutzung von Gerätschaften bedarf zusätzlicher, gerätespezifischer Unterweisungen).

3. Durchführung von Experimenten

Geplante Versuchsreihen oder ähnliche Aktivitäten sind rechtzeitig bekanntzugeben (Eintragung im Kalender „Labor Biomechanik“) und dürfen erst nach erfolgter Rücksprache mit der Laborleitung stattfinden. Aus organisatorischen Gründen (z.B. Laborauslastung) kann es zu kurzfristigen Verschiebungen bestehender Termine kommen, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. zu hohes Verletzungsrisiko, Gefahr von Sachbeschädigungen) kann die Versuchsdurchführung durch die Laborleitung untersagt werden. Um die Privatsphäre teilnehmender Versuchspersonen zu gewährleisten (z.B. Bewegungsanalyse) wird empfohlen entsprechende Hinweise über die stattfindenden Experimente beim Laboreingang anzubringen.

4. Nutzung von Gerätschaften

Die Nutzung von Großgeräten (z.B. Bewegungsanalysesystem, Kraftmessplatten, Muskeldynamometer) sowie einiger ausgewählter Kleingeräte (z.B. Druckmess-Sohlen, Elektromyographie, Accelerometer, Videokameras) darf ausschließlich nach Rücksprache mit der Laborleitung bzw. den jeweils hierfür verantwortlichen Mitarbeiter*innen erfolgen (siehe Tabelle „Ansprechpersonen für Gerätschaften“). Zusätzlich hat eine gerätespezifische Unterweisung durch fachlich versiertes Personal zu erfolgen, welche im Bedarfsfall mit weiteren Einschulungsterminen ergänzt werden kann.

4.1. Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme technischer Einrichtungen und Geräte ist eine Kontrolle auf eventuelle Beschädigungen oder Defekte vorzunehmen. Defekte Geräte sowie andere Auffälligkeiten (z.B. Verschmutzung) sind der Laborleitung bzw. dem Labortechniker unverzüglich zu melden dürfen erst nach erfolgter Freigabe wiederverwendet werden. Bei technischen Problemen besteht die Möglichkeit den Labortechniker aufzusuchen (Zimmer 2.19) oder alternativ Mitarbeiter*innen aus dem Fachbereich zu kontaktieren.

4.2. Nutzung

Sämtliche Geräte und Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Widmung und unter Berücksichtigung zulässiger Messbereiche/Belastungen verwendet werden. Generell hat die Benutzung stets mit hoher Sorgfalt und unter Einhaltung korrekter Handhabung zu erfolgen um etwaigen Beschädigungen bzw. erhöhtem Verschleiß vorzubeugen. Das unbeaufsichtigte Arbeiten von Studierenden ist grundsätzlich nicht erlaubt („Alleinarbeitsverbot“), kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen und in Rücksprache mit der Laborleitung bzw. den verantwortlichen Personen in Ausnahmefällen gewährt werden.

4.3. Beendigung der Arbeiten

Das Labor sowie alle genutzten technischen Einrichtungen/Gerätschaften sind nach deren Verwendung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu bringen und an den dafür vorgesehenen Plätzen verstaut werden. Erforderliche Reinigungsarbeiten (z.B. Rückstände von Klebebändern, Verunreinigungen durch Transpirieren) müssen vollständig durchgeführt, etwaiger Müll (z.B. gebrauchte Tupfer, Abziehfolien, benutzte Elektroden) ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Labor ist Ordnung und Sauberkeit zu halten!

5. Verhaltensregeln

Sämtliche Personen verpflichten sich im Zuge ihrer Labortätigkeiten zur Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie zu einem sorgfältigen Umgang mit Gerätschaften und vorhandenen Einrichtungsgegenständen. Die eigenständige Benutzung nichtautorisierter Apparaturen oder Gegenständen sowie der Aufenthalt abseits des zugewiesenen Arbeitsplatzes sind strengstens untersagt! Bei der Durchführung von Experimenten ist durch ein angepasstes Verhalten sicherzustellen, dass es zu keinerlei Störeffekten oder einer Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit kommt (z.B. abspielen von Musik, laute Konversationen, betreten von Aufnahmebereichen). Essen und Trinken ist im gesamten Laborbereich strengstens verboten, das betreten mit stark verschmutzten Schuhwerk ist ebenfalls nicht zulässig. Unbeabsichtigte Verunreinigungen sind eigenverantwortlich und umgehend zu beheben. Beim Verlassen des Labors muss dafür gesorgt werden, dass sämtliche Fenster geschlossen sind sowie die Deckenbeleuchtung (auch in den angrenzenden Räumen) ausgeschaltet wurde.

6. Nichteinhaltung der Laborordnung

Jegliches Fehlverhalten anwesender Personen ist der Laborleitung bzw. den verantwortlichen Personen zu melden und führt zu einer schriftlichen Verwarnung. Ein wiederholtes Zuwiderhandeln hat eine Verschärfung der Maßnahmen zur Folge (z.B. Rauswurf) und kann in Härtefällen mit einem Betretungsverbot für die betroffene Person sanktioniert werden. Für etwaig entstandene Schäden, welche auf eine unsachgemäße Benutzung oder auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, haften ausnahmslos die verursachenden Personen.